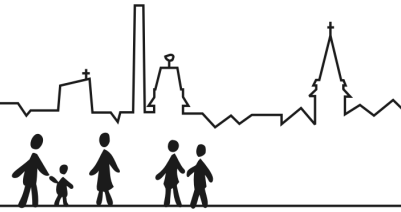


---

Bürgerverein  
Kornwestheim e.V.

---



## **Satzung**

### **Bürgerverein Kornwestheim e. V.**

eingetragen am 28.11.90  
geändert am 3.4.2012  
im Vereinsregister - VR 1289  
beim Amtsgericht Ludwigsburg

# **Satzung**

## **des Bürgervereins Kornwestheim e. V.**

in der geänderten Fassung vom 3.4.2012,  
eingetragen im Vereinsregister - VR 1289 - beim Amtsgericht Ludwigsburg.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Kornwestheim“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Kornwestheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein setzt sich das Ziel, das Interesse der Bürgerschaft für die in Abs. 4 dargestellten Aufgaben im Stadtgebiet zu wecken und daran konstruktiv mitzuwirken.
4. Seine Aufgaben erstrecken sich auf Förderung folgender Bereiche:
  - a) Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dazu dienen, die Stadt zu verschönern und die Lebensqualität zu verbessern.
  - b) Jugendpflege, z.B. durch Gestaltung von Spielplätzen und Altenhilfe, z. B. durch Unterstützungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Denkmalspflege.
  - c) Denkmalschutz und Denkmalpflege
  - d) Heimatpflege und Heimatkunde, z. B. durch heimatkundliche Schriften und Bücher
  - e) Naturschutz und Landschaftspflege, z. B. durch Begrünung
  - f) Umweltschutz, z. B. durch Lärmbekämpfung
  - g) Kunst und Kultur, z. B. durch Unterstützung von Musikgruppen, Hobbyausstellungen und kulturellen Veranstaltungen
  - h) Erörterung gemeinsamer Interessen mit benachbarten Vereinigungen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.

4. Das Ausscheiden erfolgt durch schriftliche Erklärung nur zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur bei zweimaligem Beitragsrückstand und nach wiederholter Mahnung oder bei groben Verstößen gegen die Vereinsgrundsätze durch Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen.  
Ausgeschlossenen stehen schriftliche Beschwerden an die nächste Mitgliederversammlung zu.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist spätestens am 01.04. jeden Jahres fällig.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten 5 Monaten eines Jahres mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuberufen.
2. Sie beschließt über  
Genehmigung der Jahresrechnung,  
Entlastung des Vorstandes,  
Wahl von 2 Kassenprüfern,  
Wahl der Vorstandsmitglieder,  
Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,  
Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,  
Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
4. Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, bei Änderung des Zweckes die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
5. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorsitzende kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Beachtung der Formalitäten des Absatzes 1 einberufen. Er muss dies auf Beschluss des Vorstandes bei Anlässen von besonderer Bedeutung für den Verein oder auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder tun. Für diese Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Es besteht Protokollpflicht. Die Unterzeichnung erfolgt durch den die Versammlung leitenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand, der die laufenden Geschäfte zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke führt, setzt sich zusammen aus:
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem Kassierer.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertretungsberechtigt (§ 26 BGB Abs. 2). Die Einräumung rechtsgeschäftlicher Vertretung (§ 164 ff BGB) ist für den Kassierer jederzeit durch Vorstandsbeschluss möglich.
4. Der Vorsitzende oder der Vorstand kann geeignete Personen zur Mitarbeit hinzuziehen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindesten 1/3 anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

## **§ 7 Mittelverwendung**

1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Kornwestheim zur Unterstützung eines gemeinnützigen Zweckes im Stadtgebiet Kornwestheim.

Kornwestheim, 19.10.1990

### **Gründungsmitglieder:**

Horst Allgaier  
Lutz Feufel  
Eberhard Gundel  
Sabine Hirsch  
Wolfgang Hirsch  
Berthild Scheck  
Eckard Schmid  
Dieter Stammerjohann  
Ursula Zernickel